Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gröditz (Feuerwehrkostensatzung)

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29. Mai 2024 (SächsGVBI. S. 500), der §§ 22 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 04. März 2024 (SächsGVBI. S. 289), des § 17 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung SächsFwVO) vom 21. Oktober 2005 (SächsGVBI. S. 291), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juni 2024 (SächsGVBI. S. 532) sowie § 8a des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 9. März 2018 (SächsGVBI. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2013 (SächsGVBI. S. 876) hat der Stadtrat der Stadt Gröditz in seiner Sitzung am 25. Februar 2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Begriffsbestimmungen

- (1) Kostenersatz im Sinne dieser Satzung beinhaltet die Aufwendungen der Freiwilligen Feuerwehr Gröditz für:
 - die Durchführung von Pflichtleistungen, für die nach dieser Satzung unter bestimmten Voraussetzungen Erstattung verlangt wird und
 - Einsätze der Feuerwehr außerhalb der Brandbekämpfung und die Durchführung anderer Leistungen.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr, die auf Anforderung oder von Amts wegen erfolgt.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Leistungen und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Gröditz im Sinne der §§ 2 Abs. 1, 6, § 16 Abs. 1 und 2, § 22, § 23 und § 69 des SächsBRKG.
- (2) Diese Satzung gilt auch für Leistungen und Tätigkeiten der Freiwilligen Feuerwehr Gröditz nach der jeweils geltenden Feuerwehrsatzung der Stadt Gröditz.
- (3) Die einsatztaktisch notwendigen Kräfte und Mittel für den Einsatz bestimmt die Feuerwehr unter Berücksichtigung der Alarm- und Ausrückeordnung.

§ 3 Kostenersatz für Pflichtaufgaben der Feuerwehr

- (1) Kostenersatz für Leistungen der Feuerwehr wird entsprechend den Festlegungen des § 69 SächsBRKG erhoben.
- (2) Eine Pflicht zur Zahlung der Kosten besteht auch dann, wenn es zur Durchführung des Auftrages am Einsatzort nicht kommt, weil der Anlass für den Einsatz nicht bzw. nicht mehr besteht.
- (3) Kosten werden auch für die Leistungen im Rahmen des Vorbeugenden Brandschutzes erhoben.

§ 4 Gebührenpflichtige sonstige Tätigkeiten

- (1) Die Feuerwehr kann, über ihre Pflichtaufgaben hinaus, auch sonstigen Leistungsersuchen gegen Gebühr nachkommen, wenn
 - a) ihre Aufgaben nach § 16 Abs. 1 und 2 SächsBRKG hierdurch nicht beeinträchtigt werden und
 - b) nur die Feuerwehr mit ihrer besonderen technischen Ausrüstung die gewünschte Leistung erbringen kann.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf solche Hilfeleistungen besteht nicht.

§ 5 Gebührenschuldner

Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden verlangt von:

- dem Auftraggeber der Leistung,
- demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat,
- dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat,
- von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt, oder
- demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Berechnung des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird nach dem jeweils gültigen Kostenverzeichnis für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Gröditz erhoben. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil der Satzung.
- (2) Der Kostenersatz wird nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge und des Materials erhoben. Die Kostensätze der Fahrzeuge beinhalten die Kosten für die auf den Fahrzeugen verlasteten Geräte und unterliegen einer landeseinheitlichen Festlegung.
- (3) Für Leistungen, die nicht in den §§ 22 und 69 SächsBRKG geregelt sind, kann Kostenersatz abweichend vom Kostenverzeichnis vertraglich vereinbart werden. Der Auftrag für diese Leistungen soll schriftlich erfolgen.
- (4) Die Einsatzzeit für Personal und Fahrzeuge beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn des nächsten Einsatzes oder mit der Erklärung der Einsatzleitung über das Ende des Einsatzes, spätestens mit Herstellung der Einsatzbereitschaft nach dem Wiedereinrücken in die Feuerwehrgerätehäuser.
- (5) Die Einsatzzeit wird minutengenau abgerechnet.
- (6) Abweichend davon beinhaltet der Zeitansatz beim vorbeugenden Brandschutz die Kontroll- und Beratungszeit, die Vor- und Nachbereitungszeit und bei Ortsbegehungen die Hin- und Rückfahrzeit. Die Abrechnung erfolgt hier je angefangener halber Stunde.
- (7) Für die beim Einsatz verbrauchten Materialien, welche nicht nach Norm auf dem Fahrzeug verlastet sind, werden die jeweiligen Sachkosten und gegebenenfalls Entsorgungskosten in tatsächlicher Höhe berechnet.

- (8) Es wird ein Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 10 Prozent der Rechnungssumme erhoben.
- (9) Werden durch den Einsatz Ausrüstungsgegenstände oder Geräte unbrauchbar oder verlustig, so können die Kosten für den Zeitwert dem Kostenschuldner in Rechnung gestellt werden, wenn diesen ein Verschulden trifft.
- (10) Entsteht der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personen, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen Dritter zusätzliche Kosten, so sind diese zu erstatten. Zusätzliche Kosten im Sinne dieser Satzung entstehen z.B. durch die Inanspruchnahme von Spezialdienstleistungen Dritter und speziellen Materialien bzw. Geräten, die nicht von der Freiwilligen Feuerwehr Gröditz vorgehalten werden.
- (11) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werkfeuerwehren entstehen, werden Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt in Rechnung gestellt werden.
- (12) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden oder so angemessen reduziert werden, soweit ihre Erhebung eine unbillige Härte wäre,

§ 7 Entstehung und Fälligkeit des Kostenersatzes

- (1) Der Anspruch auf Kostenersatz entsteht mit Beendigung des Einsatzes / der Leistung der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Bescheid erhoben. Die Fälligkeit wird im Bescheid bestimmt.
- (3) Im Übrigen gelten die Vorschriften des Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes.

§ 8 Erlass und Stundung der Kosten

- (1) Auf Antrag des Kostenschuldners kann der Kostenersatz, soweit dieser nach Lage des Einzelfalls eine unbillige Härte darstellt, teilweise erlassen oder gestundet werden.
- (2) Diese Regelung gilt nicht für die Gebührenpflicht für freiwillige Leistungen der Feuerwehr.

§ 9 Haftung

- (1) Für Schäden, die bei Hilfe- und Dienstleistungen durch Angehörige der Feuerwehr verursacht werden, haftet die Stadtverwaltung nur, wenn der Schaden auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen ist.
- (2) Sachschäden, die der Feuerwehr bei Ausführung der Leistungen durch die hiermit verbundene Gefahr entstanden sind, hat der Schuldner zu ersetzen, sofern sie nicht vom Feuerwehrpersonal verschuldet sind.
- (3) Die Feuerwehr haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenstände durch den Schuldner verursacht worden sind.

(4) Bei der Gestellung von Fahrzeugen und Geräten hat der Schuldner grundsätzlich für entwendete sowie durch unsachgemäße Handhabung beschädigte Fahrzeuge und Geräte Ersatz, zumindest des Zeitwertes, zu leisten.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung und zur Festsetzung des Kostenersatzes im Rahmen dieser Satzung ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten zulässig:
 - Name und Anschrift
 - ggf. KFZ Kennzeichen

des Kostenschuldners.

(2) Es gelten die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutzgrundverordnung)

§ 11 Inkrafttreten/Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Feuerwehrkostensatzung der Stadt Gröditz vom 16. Dezember 2013 außer Kraft.

Gröditz, 25. Februar 2025

Münch

Bürgermeister



Hinweis auf den § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. ²Dies gilt nicht, wenn

- die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist.
- Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
- vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

³Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. ⁴Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Anlage zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Gröditz (Feuerwehrkostensatzung) vom 25. Februar 2025

Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr:

Personaleinsatz je Angehöriger Freiwilligen Feuerwehr
20,76 € / Std.

 Dienstleistungen vorbeugender Brandschutz (Brandverhütungsschauen, Nachschauen, Stellungnahmen, Begutachtungen, Ortsbesichtigungen, Abnahmen, Anleiterproben, Beratungen, Schulungen, Unterweisungen, etc.)

20,56 € / Std.

Der Kostensatz für den Einsatz von Fahrzeugen richtet sich nach § 20 i. V. m. Anlage 5 der Sächsischen Feuerwehrverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

Die landeseinheitlichen Kostensätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die hinsichtlich ihres taktischen Einsatzwertes, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung gleichwertig mit den Genannten sind.